

Richtplan

Mitwirkungsbericht

einschliesslich Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

Teilrevision 2024

Kapitel 2: Kapitel 3: Kapitel 6: Siedlung Landschaft

Öffentliche Bauten und Anlagen

Inhalt

A	Anhörung und öffentliche Auflage	3
В	Aufgelegte Anpassungen	4
C	Umgang mit den Einwendungen	5
Bezu	g zur PBG-Revision betreffend Raumentwicklung und Nacht	5
2	Siedlung	7
2.1 2.2 2.7	Gesamtstrategie Siedlungsgebiet Grundlagen	7 8 13
3	Landschaft	14
3.1 3.6 3.7 3.10 3.11 3.12	Gesamtstrategie Naturschutz Landschaftsschutzgebiet und Park von nationaler Bedeutung Freihaltegebiet Gefahren Grundlagen	14 15 16 17 17
6	Öffentliche Bauten und Anlagen	19
6.3	Bildung und Forschung	19

A Anhörung und öffentliche Auflage

Voraussetzung für eine Teilrevision des kantonalen Richtplans sind die vorgängige Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gemäss § 7 Abs. 1 PBG sowie die öffentliche Auflage der Richtplandokumente. Im Rahmen der öffentlichen Auflage können sich alle zur Richtplanvorlage äussern (§ 7 Abs. 2 PBG).

Die öffentliche Auflage der Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans und die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger wurden vom 6. Dezember 2024 bis zum 14. März 2025 durchgeführt.

Im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage gingen insgesamt 2818 Einwendungen ein, davon 85 von Behörden, 43 von Verbänden und weiteren Organistaionen sowie 2690 von Privatpersonen. Insgesamt lagen 3260 Anträge vor.

Antragstellende	Anzahl Einwendungen	Anzahl Anträge
Nachbarkantone	6	15
Planungsregionen	12	74
Gemeinden	61	268
Verbände	27	245
Politische Parteien	16	54
Private	2690	2580
Sonstige	6	24
Summe	2818	3260

Der vorliegende Bericht dokumentiert die im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens erhobenen Einwendungen zu den Kapiteln 2, 3 und 6 und erläutert den Umgang mit diesen. Die Einwendungen zu den Kapiteln 4 und 5 sind in einem separaten Bericht dokumentiert.

Die Struktur des Berichts orientiert sich an der Richtplanvorlage. Die Verweise darin beziehen sich auf die Richtplanvorlage oder den Erläuterungsbericht.

B Aufgelegte Anpassungen

Die Richtplanteilrevision 2024 umfasst Revisionsinhalte im Kapitel 2 «Siedlung», Kapitel 3 «Landschaft», Kapitel 4 «Verkehr», Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung» und Kapitel 6 «Öffentliche Bauten und Anlagen».

Im vorliegenden Teilbericht wird der Umgang mit den eingegangenen Einwendungen zu den Kapiteln 2, 3 und 6 erläutert. Gegenstand der öffentlichen Auflage waren die nachfolgend aufgeführten Revisionsinhalte.

2 Siedlung

2.1 Gesamtstrategie: Textergänzungen betreffend Begrenzung von Lichtemissionen
2.2 Siedlungsgebiet: Textergänzung zur Bezeichnung von lichtempfindlichen Gebieten
2.2 Siedlungsgebiet: Anpassung Siedlungsgebiet im Bereich der ARA Limmattal
2.2 Siedlungsgebiet: Textergänzung betreffend Verschiebung von Bauzonenflächen

3 Landschaft

- 3.1 Gesamtstrategie: Textergänzungen betreffend Begrenzung von Lichtemissionen
- 3.6 Naturschutz: Auftrag für «Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete»
- 3.7 Landschaftsschutzgebiet: Textergänzung zum Erhalt von nächtlicher Dunkelheit
- 3.11 Gefahren: Aktualisierung Textpassagen betreffend Hochwasserschutz

C Umgang mit den Einwendungen Bezug zur PBG-Revision betreffend Raumentwicklung und Nacht

1 Begrüssung der aufeinander abgestimmten Vorlagen zur Begrenzung von Lichtemissionen

 Mehrere Einwendende begrüssen die Richtplan- und Gesetzesvorlage zur Motion KR-Nr. 351/2019 betreffend Raumentwicklung und Nacht.

Die zustimmenden Rückmeldungen werden zur Kenntnis genommen.

2 Ablehnung der Vorlagen zum Thema Lichtemissionen

- Mehrere Verbände lehnen die PBG-Revision «Raumentwicklung und Nacht» und die damit einhergehenden Änderungen in der Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans sowie die PBG-Revision «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen» (inkl. Änderung des Strassengesetzes) ab. Um der Siedlungsentwicklung nach innen sowie der Umsetzung des 80:20-Prinzips des Raumordnungskonzepts des kantonalen Richtplans nachzukommen, wird es als wenig zielführend erachtet, wenn durch allzu restriktive Vorgaben im Planungs- und Baurecht sowie in der Richtplanung die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung innerhalb des Siedlungsgebiets eingeschränkt werden soll.
- Ein Verband und eine Gemeinde beantragen, auf die PBG-Revisionen (inkl. Revision Strassengesetz) und die Revision des kantonalen Richtplans zum Thema Lichtemissionen zu verzichten, da verbindliche Regelungen bereits vorhanden seien. Sofern tatsächlich ein zusätzlicher Regelungsbedarf bestehe, sei aufgrund einer vertieften Analyse und der Aufarbeitung von Grundlagen eine neue bzw. angepasste Vorlage zu entwerfen. Es bestehe eine ausführliche Norm zu diesem Thema: «Norm SIA 491: 2013, Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum (Norm SN 586 491)». Diese ist im Anhang der BBV I aufgeführt (Ziffer 2.32 Anhang BBV I). Somit bestehe bei diesem Thema kein Regulierungsdefizit, sondern ein Vollzugsdefizit.
- Ein Verband und eine Gemeinde beantragen, auf die Revision des kantonalen Richtplans zum Thema «Licht» zu verzichten. Diese sei erst vorzunehmen, wenn die entsprechenden Grundlagen aufgearbeitet vorliegen. In Anerkennung des generellen Handlungsbedarfs sei eine Gesetzesänderung zu bevorzugen, die möglichst klar und für die verschiedenen zuständigen Behörden möglichst gezielt und flexibel anwendbar ist. Mit der Einführung einer im Bewilligungsverfahren direkt anwendbaren Bestimmung sei gewährleistet, dass die Gemeinden nur bei ausgewiesenem Bedarf zusätzliche Festlegungen in der Bau- und Zonenordnung treffen müssen. Wenn der Kanton Planungs- und Vollzugsgrundlagen bereitstelle, könne auf die vorgesehene Revision des kantonalen Richtplans zum Thema «Licht» verzichtet werden.

Die Anträge werden nicht berücksichtigt. Lichtemissionen haben in den letzten Jahrzehnten auch im Kanton Zürich trotz bereits bestehender Möglichkeiten stetig zugenommen. Eine, die Bauvorschriften ergänzende, zusätzliche Regelungskompetenz auf Stufe der Nutzungsplanung erscheint notwendig. Der Vorteil und Unterschied zur Regelungsmöglichkeit, die das Umweltschutzgesetz (USG) bietet, besteht darin, dass der Fokus nicht nur auf einzelne lichtemittierende Objekte gelegt wird, sondern dass für ein grösseres Gebiet gleiche Massnahmen getroffen werden können.

Der Regierungsrat erfüllt mit der vorliegenden Richtplanteilrevision die in der Motion gestellte Forderung, «die gesetzlichen und richtplanerischen Grundlagen zu unterbreiten, damit natürlich dunkle Landschaften geschont und aktiv gefördert werden». Die Festlegungen im kantonalen Richtplan und der neue Gesetzesartikel im PBG werden verbindlich, wenn der Kantonsrat den Vorlagen zustimmt.

3 Vernehmlassungen mit verschiedenen Vorlagen vereinfachen und besser erläutern

- Mehrere Verbände und eine Partei merken an, dass die Vorlage von drei gleichzeitig laufenden Gesetzesänderungen zur Begrenzung von Lichtemissionen selbst für Fachkundige verwirrend und unübersichtlich sei. Dies führe zu einem erheblichen Bearbeitungsaufwand. Es wird darum gebeten, künftig Vernehmlassungen mit zahlreichen Varianten möglichst zu vermeiden. Allenfalls sei erwünscht, dass der Regierungsrat in solchen Fällen einen übergreifenden Bericht verfassen und auch seine Haltung bekannt geben würde.
- Eine Gemeinde beantragt, im Rahmen aller künftigen Teilrevisionen des kantonalen Richtplans, die Vorhaben im Erläuterungsbericht mit einem hinreichenden Detaillierungsgrad zu präsentieren, sodass eine fundierte Meinungsbildung möglich ist.

Die beiden Gesetzesvorlagen ergeben sich durch zwei unterschiedliche politische Geschäfte. Bei der Gesetzesvorlage «Raumentwicklung und Nacht» handelt es sich um eine Motion aus dem Kantonsrat. Hier wird der Regierungsrat beauftragt, die richtplanerischen und gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um dunkle Landschaften zu erhalten und zu fördern. Bei der zweiten Gesetzesvorlage «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen» handelt es sich um eine parlamentarische Initiative. Hier hat das Parlament den Gesetzesvorschlag ausgearbeitet und die kantonale Verwaltung ist zuständig für das Vernehmlassungsverfahren. Es handelt sich um zwei, obwohl thematisch ähnlich, rechtlich und prozessual getrennte Verfahren. Es wird künftig noch mehr darauf geachtet, dass in einem solchen Fall die Erläuterungen zu den verschiedenen Vorlagen und deren Zusammenhänge ausführlicher dokumentiert werden.

2 Siedlung

2.1 Gesamtstrategie

4 Verzicht auf Absatz unter 2.1.1 d), wonach übermässige und unnötige Lichtemissionen zu vermeiden seien

• Ein Verband beantragt, auf folgende Ergänzung unter 2.1.1 d) im kantonalen Richtplan zu verzichten: «Übermässige Lichtimmissionen stellen eine Umweltbelastung dar. In den Siedlungen sind unnötige Lichtemissionen zu vermeiden, damit insbesondere die angrenzenden Landschaftsräume nicht beeinträchtigt werden (vgl. Pt. 3.7)». Um der geforderten Siedlungsentwicklung nach innen und der 80:20-Regel des Zürcher Raumordnungskonzepts gerecht zu werden sowie die strategischen Weichen für das prognostizierte Wachstum des Kantons Zürich bis 2040 bzw. 2050 richtig stellen zu können, werden allzu restriktive Vorgaben im Planungs- und Baurecht sowie in der Richtplanung als wenig zielführend erachtet. Um die raumplanerischen Ziele der Behörden zu erreichen, sei eine Deregulierung und Liberalisierung des Planungs-, Bau- und Raumplanungsrechts notwendig. Eine bauliche und wirtschaftliche Entwicklung im Siedlungsgebiet müsse möglich sein und bleiben.

Der Antrag wird zur Kenntnis genommen. Eine bauliche und wirtschaftliche Entwicklung wird trotz des ergänzten Absatzes weiterhin möglich sein. Die Lichtemissionen haben in den vergangenen Jahrzehnten trotz der bestehenden Regelungsmöglichkeiten, z.B. durch die Umsetzung des Umweltschutzgesetzes (USG) weiter zugenommen. Daher ist die Ergänzung, dass unnötige Lichtemissionen zu vermeiden sind, notwendig.

5 Anpassung Absatz unter 2.1.1 d), wonach unnötige Lichtemissionen nicht nur im Siedlungsgebiet, sondern grundsätzlich zu vermeiden seien

- Eine Partei beantragt, den Absatz unter Pt. 2.1.1 d) zu streichen bzw. wie folgt anzupassen: «Lichtemissionen stellen eine Belastung für Mensch und Umwelt dar. Unnötige Lichtemissionen sind zu vermeiden.» Der Antrag wird damit begründet, dass Lichtemissionen generell eine Belastung darstellen nicht nur übermässige. Unnötige Lichtemissionen seien grundsätzlich zu vermeiden, und zwar nicht nur innerhalb der Siedlungen, sondern auch ausserhalb. Auf die Spezifizierung, dass insbesondere die angrenzenden Landschaftsräume im Zentrum stehen, solle verzichtet werden. Es gehe ebenso um die Beeinträchtigung von Menschen und Umwelt innerhalb des Siedlungsraums. Durch weit strahlende Emissionen könnten zudem auch weiter entfernte Landschaftsräume betroffen sein.
- Mehrere Verbände beantragen, den 2. Satz des Absatzes unter 2.1.1 d) wie folgt anzupassen: «In Siedlungen sind Lichtemissionen auf ein Minimum zu reduzieren und so auszugestalten, dass sie Flora und Fauna möglichst wenig beeinträchtigen. Insbesondere sollen auch angrenzende Landschaftsräume vor Lichtimmissionen geschützt werden.» Der Begriff «unnötig» lasse zu viel Interpretationsspielraum zu. Allgemein sollte der Grundsatz gelten, so wenige Emissionen wie möglich zu verursachen. Störungen für den Menschen, die Natur und das Landschaftsbild seien zu vermeiden. Zudem sei nicht nur die Lichtmenge entscheidend, sondern auch das Lichtspektrum (Farbtemperatur).

Die Anträge werden teilweise berücksichtigt. Das Wort «übermässig» unter Pt. 2.1.1 d) wird entfernt, weil Lichtimmissionen generell eine Umweltbelastung darstellen. Da der erwähnte Absatz Teil des Kapitels «Siedlung» ist, liegt der Fokus hier auf den Zielen und Massnahmen im Siedlungsgebiet, weshalb der Satz «In Siedlungen sind unnötige Lichtemissionen zu vermeiden» nicht angepasst wird. Innerhalb des Siedlungsgebiets bestehen, neben dem Schutz vor Störungen der Menschen, der Natur und des Landschaftsbildes auch weitere Interessen, z.B. die Sicherheit, die ebenfalls gewahrt bleiben muss. Mit der Formulierung «In Siedlungen sind unnötige Lichtemissionen zu vermeiden, um insbesondere auch die angrenzenden Landschaftsräume nicht zu beeinträchtigen» wird den verschiedenen Interessen Rechnung getragen. Im Kapitel 3.1.1 c) wird zudem ausdrücklich erwähnt, dass auch beim Bauen ausserhalb der Bauzonen auf die Vermeidung von übermässigen Emissionen grosser Wert gelegt wird. Die Bestrebungen der Motion «Raumentwicklung und Nacht» liegen im Erhalt bereits dunkler Landschaften und in der Förderung von dunklen Landschaften ausserhalb von Siedlungen. Deshalb wird auf die Spezifizierung, dass insbesondere die angrenzenden Landschaftsräume nicht zu beeinträchtigen sind, nicht verzichtet. Der Begriff «...sind auf ein Minimum zu reduzieren» lässt einen grossen Ermessenspielraum in der Umsetzung zu. Welche Aspekte dabei zu berücksichtigen sind (Lichtmenge, Lichtspektrum usw.) wird in den Vollzugshilfen erläutert, die der Kanton zur Verfügung stellen wird.

6 Verzicht auf die Erarbeitung von Grundlagen zur Bewahrung und Förderung von dunklen Landschaften

• Ein Verband beantragt, auf die Ergänzung zu verzichten, wonach der Kanton Grundlagen zur Bewahrung und Förderung von dunklen Landschaften erarbeite, oder die Formulierung wie folgt anzupassen: «zur Bewahrung und Förderung dunkler Landschaften ausserhalb des Siedlungsgebiets».

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Der Regierungsrat erfüllt mit der vorliegenden Richtplanteilrevision die in der Motion gestellte Forderung, «die gesetzlichen und richtplanerischen Grundlagen zu unterbreiten, damit natürlich dunkle Landschaften geschont und aktiv gefördert werden». Die Forderungen in der Motion beziehen sich vor allem auf Landschaftsräume ausserhalb des Siedlungsgebiets. Die Emissionen verursachenden Lichtquellen befinden sich jedoch nicht nur in den Landschaftsräumen selbst, sondern auch innerhalb des Siedlungsgebiets, das an die sensiblen Natur- und Landschaftsräume angrenzt. Entsprechend sollen die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, lichtempfindliche Gebiete in ihren Bau- und Zonenordnungen festzulegen und Massnahmen zu deren Schutz und Förderung zu erarbeiten.

7 Erwähnung der Grundlage des Bundesamts für Umwelt unter Pt. 2.1.2 a)

• Ein Verband beantragt, im Richtplantext zu erwähnen, dass auch auf bestehende Grundlagen wie die «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» (Bafu 2021) abgestellt werden könne.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die massgeblichen Grundlagen (so auch die «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» des Bafu) werden im Grundlagenverzeichnis unter Pt. 2.7 aufgeführt.

8 Ergänzung zur Reduktion von Lichtemissionen generell unter Pt. 2.1.2 a)

Mehrere Verbände beantragen, den 2. Absatz unter Pt. 2.1.2 a) wie folgt anzupassen: «... zur Bewahrung und Förderung dunkler Landschaften, zur Reduktion von Lichtemissionen sowie...». Es sollen nicht nur dunkle Landschaften gefördert werden, sondern Lichtemissionen ganz allgemein reduziert werden. Lichtemissionen erhellen den Nachthimmel und beeinträchtigen so auch Landschaften mit wenig bis keinen Lichtemissionen.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht nicht den Anliegen der Motion. Eine allgemeine Reduktion von Lichtemissionen ist nicht Gegenstand der Motion.

9 Minimierung der Lichtemissionen durch Regionen unter Pt. 2.1.2 b)

Mehrere Verbände beantragen, den Absatz unter Pt. 2.1.2 b) wie folgt anzupassen: «Die Regionen erarbeiten Grundlagen für eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Nutzung und Strukturierung des Siedlungsgebiets, eine Minimierung von Lichtemissionen sowie zur Sicherung der Naherholung. …» Die Reduktion von Lichtemissionen sei auf dem ganzen Kantonsgebiet wichtig. Es brauche eine Zusammenarbeit der Regionen, um besonders empfindliche Gebiete zu schützen.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Es ist nicht notwendig, dass dieselben Bestimmungen zusätzlich in die regionalen Richtpläne aufgenommen werden.

10 Minimierung der Lichtemissionen durch Gemeinden unter Pt. 2.1.2 c)

 Mehrere Verbände beantragen, den Absatz wie folgt anzupassen: «Die Gemeinden erlassen Nutzungsvorschriften, die einen haushälterischen Umgang mit dem Boden, eine Minimierung von Lichtemissionen sowie eine gute…». Viele Lichtemissionen würden im Siedlungsgebiet anfallen. Nicht nur der Kanton, sondern auch die Gemeinden müssen entsprechend für eine Minimierung sorgen.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Mit der vorliegenden Revision des kantonalen Richtplans und der Anpassung im PBG erhalten Gemeinden die Möglichkeit, Vorschriften zu unnötigen Lichtemissionen in ihren Nutzungsplanungen einzuführen. Sie werden dazu nicht verpflichtet.

2.2 Siedlungsgebiet

2.2.2 Karteneinträge

11 Erfassung des Arbeitsplatzgebiets Wässeri

• Eine Gemeinde beantragt, das Arbeitsplatzgebiet Wässeri in Hinwil in die Liste der überregionalen Arbeitsplatzgebiete (Abb. 2.1 und zugehörige Tabelle) aufzunehmen. Als Begründung wird die Bedeutung des Arbeitsplatzgebiets Wässeri in Hinwil für das Zürcher Oberland angeführt. Zusammen mit dem Armeelogistikzentrum und den beiden Gewächshäusern zähle es mit rund 107 Hektaren flächenmässig zu den grössten Arbeitsplatzgebieten im Kanton Zürich. In den nächsten Jahren werde es beträchtlich wachsen, die Verkehrssituation werde ebenfalls zu einer anspruchsvollen Aufgabe.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Aufnahme einzelner Gebiete in die Liste der überregionalen Arbeitsplatzgebiete des kantonalen Richtplans erfolgte nicht aufgrund einer kantonalen Bedeutung dieser Gebiete. Die zehn Gebiete wurden als Siedlungsgebiet mit expliziter Zweckbestimmung «Arbeitsplatzgebiet für das produzierende Gewerbe» ausgeschieden. Die Bezeichnung von geeigneten Flächen als Arbeitsplatzgebiet erfolgt im Rahmen der regionalen Richtplanung und ist Aufgabe der Regionen. Das Arbeitsplatzgebiet Wässeri in Hinwil ist bereits heute im regionalen Richtplan des Zürcher Oberlands enthalten. Eine zusätzliche Aufnahme in den kantonalen Richtplan ist weder notwendig noch zweckmässig.

12 Hinwiler Kleinsiedlungen und Kernzonen ausserhalb des Siedlungsgebiets

- Eine Gemeinde beantragt, die Hinwiler Kleinsiedlungen Affeltrangen, Betzholz, Boden, Büelacher, Huswisen, Im Chopfholz, Loch, Neubrunnen, Nübruch, Oberhof, Rotenstein und Schofrainwisen im Richtplan als solche einzutragen analog zu den Objektblättern, welche vom Kanton erstellt wurden. Der Eintrag Kleinsiedlungen wird aus dem neuen Richtplan gestrichen, da seit März 2024 eine Verordnung in Kraft ist, welche den gesetzlichen Rahmen dazu regelt. In den Anhängen der erwähnten Verordnung sind die Hinwiler Kleinsiedlungen nicht aufgelistet. Es wird darum gefordert, diese analog den vom Kanton erstellten Objektblättern in die Liste aufzunehmen.
- Eine Gemeinde beantragt, die drei Hinwiler Kernzonen ausserhalb des Siedlungsgebiets im Richtplan einzutragen oder in die Verordnung über die Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone zu übernehmen.

Die Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Anpassungen zu den Kleinsiedlungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision. Sie erfolgen im Rahmen der Teilrevision 2022 des kantonalen Richtplans.

13 Siedlungsgebiet der Gemeinde Langnau am Albis

• Mehrere Einwendende beantragen, das Siedlungsgebiet der Gemeinde Langnau am Albis anzupassen. Die Bauzonen im Gebiet Waldi sowie jene entlang der Weidbrunnenstrasse seien dem Siedlungsgebiet zuzuweisen.

Der Antrag wird zur Prüfung entgegengenommen. Die Bereinigung des kantonalen Richtplans betreffend Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebiets ist für eine künftige Teilrevision des kantonalen Richtplans vorgesehen.

2.2.3 Massnahmen

14 Begrüssung der Bestrebungen, Lichtemissionen einzudämmen und eine Fachkarte dazu einzuführen

• Mehrere Verbände und Gemeinden begrüssen die Bestrebung, Lichtemissionen einzudämmen und lichtempfindliche Gebiete zu schonen, sowie die Einführung einer Fachkarte für lichtempfindliche Gebiete.

Die zustimmenden Rückmeldungen werden zur Kenntnis genommen.

15 Forderung nach einer kantonalen Lichtplanung

- Eine Partei beantragt, der Kanton solle lichtempfindliche Gebiete bezeichnen und zusammen mit den Gemeinden die nötigen Massnahmen zu deren Schutz und Förderung treffen. Der Kanton soll störende Lichtquellen für diese Gebiete erfassen und Massnahmen zur Verringerung der Störwirkung dieser Quellen treffen. Die Verminderung der Lichtverschmutzung sei ein wichtiges Thema für alle Ebenen der Raumplanung. Der Kanton sei zuständig für die überkommunale Lichtplanung, entsprechend brauche es eine kantonale Lichtplanung.
- Eine Partei beantragt, die Regionen sollen Gebiete mit natürlicher Dunkelheit bezeichnen. Sie sollen zusammen mit Kanton und Gemeinden Massnahmen zu deren Schutz treffen.

Die Anträge werden teilweise berücksichtigt. Die Fachkarte ermöglicht das Ausscheiden von sensiblen Gebieten für Flora und Fauna und zeigt, wo sich die sensiblen Gebiete befinden, die von Lichtemissionen bislang wenig oder stärker betroffen sind. Der Kanton wird die Fachkarte erarbeiten und betroffene Stakeholder bei der Erarbeitung einbeziehen. Die Berücksichtigung der Karte in der Planung und die Umsetzung von entsprechenden Massnahmen ist Aufgabe der Gemeinden. Der Kanton ist zuständig für Schutzverordnungen und achtet bei der Erarbeitung der Schutzverordnungen auf die Reduktion von Lichtemissionen in lichtempfindlichen Gebieten.

16 Hierarchisierung zwischen kantonalen und kommunalen lichtempfindlichen Gebieten

• Eine Partei beantragt, der Kanton solle die Gemeinden dazu ermächtigen, Festlegungen für kommunale lichtempfindliche Gebiete zu machen. Entsprechend der föderalen Logik solle es kantonale und kommunale lichtempfindliche Gebiete geben. Diese Formulierungen im Richtplan seien entsprechend auch im PBG aufzunehmen.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Bei der Fachkarte handelt es sich um eine Karte basierend auf wissenschaftlichen Grundlagen. Sie dient als Grundlage für kantonale und kommunale Planungen. Eine Hierarchisierung der Bedeutung der Gebiete wird jedoch nicht als zweckmässig erachtet. Während der Erarbeitung der Fachkarte wird geprüft, ob allenfalls grössere kantonale lichtempfindliche Gebiete in Abb. 3.6 des kantonalen Richtplans aufgenommen werden sollten, sofern dies zielführend ist. Die Anpassung würde im Rahmen einer künftigen Teilrevision des kantonalen Richtplans erfolgen.

17 Einbezug der Gemeinden bzw. Nachbarkantone bei der Erarbeitung der Fachkarte

• Mehrere Verbände und Gemeinden beantragen, bei der Erarbeitung der Fachkarte die betroffenen Gemeinden sowie Fachstellen (z.B. Ökologie) einzubeziehen. Die geplante Erstellung einer Fachkarte der lichtempfindlichen Gebiete

wird begrüsst. Derzeit könne jedoch noch nicht abgeschätzt werden, wie gross die lichtempfindlichen Gebiete ausfallen, wo sie sich befinden und welche Auswirkungen dies auf die Entwicklung der Gemeinden haben wird. Lichtemissionen wirken über die Kantonsgrenzen hinaus, daher seien auch Nachbarkantone einzubeziehen.

Der Antrag wird zur Kenntnis genommen. Es ist geplant, bei der Erarbeitung der Fachkarte verschiedene Stakeholder einzubeziehen. Bei der Erarbeitung stehen wissenschaftliche und fachliche Aspekte im Vordergrund, hierbei wird noch keine Interessenabwägung vorgenommen. Die Fachkarte dient als Grundlage. Sie verpflichtet nicht zu allfälligen Festlegungen.

18 Ablehnung der Möglichkeit zur Ausscheidung von lichtempfindlichen Gebieten im Siedlungsgebiet

Eine Gemeinde beantragt, die Möglichkeit zur Ausscheidung von lichtempfindlichen Gebieten im Siedlungsgebiet abzulehnen. Der Gemeinde sei es ein Anliegen, Lichtemissionen zu reduzieren. Zu diesem Zweck wende sie in ihren eigenen Tätigkeiten die 7-Punkte Checkliste des Bundesamts für Umwelt (BAFU) an. Zugleich sorge die Baubewilligungsbehörde, basierend auf dem Umweltschutzgesetz (USG Art. 11) und der Besonderen Bauverordnung I (BBV I § 19 d) dafür, dass unnötige Lichtemissionen vermieden werden. Es sei deshalb fraglich, ob die Ausscheidung lichtempfindlicher Gebiete im Siedlungsgebiet das geeignete Instrumentarium darstelle, um Lichtemissionen zu reduzieren.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Lichtemissionen haben in den letzten Jahrzehnten trotz der bestehenden Regelungsmöglichkeiten, z.B. auf Basis des Umweltschutzgesetzes (USG), zugenommen. Eine die Bauvorschriften ergänzende, zusätzliche Regelungskompetenz auf Stufe der Nutzungsplanung erscheint notwendig. Der Vorteil und Unterschied zur Regelungsmöglichkeit gemäss USG besteht darin, dass der Fokus nicht nur auf einzelne lichtemittierende Objekte gelegt wird, sondern dass für ein grösseres Gebiet geltende Massnahmen getroffen werden können. Mit der Vorlage «Raumentwicklung und Nacht» erhalten Gemeinden eine zusätzliche Möglichkeit, unnötige Lichtemissionen zu reduzieren.

• Ein Verband beantragt, auf die folgende Formulierung zu verzichten: «Die Gemeinden können anhand der 'Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete' (vgl. Pt. 3.1.2) in ihren Bau- und Zonenordnungen lichtempfindliche Gebiete bezeichnen und Massnahmen zu deren Schutz und Förderung erarbeiten. Sie können störende Lichtquellen für diese Gebiete erfassen und Massnahmen zur Verringerung der Störwirkung dieser Quellen treffen.» Allenfalls sei die Formulierung wie folgt anzupassen: «Die Gemeinden können anhand der 'Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete' (vgl. Pt. 3.1.2) in ihren Bau- und Zonenordnungen lichtempfindliche Gebiete bezeichnen und Massnahmen zu deren Schutz und Förderung erarbeiten, wenn sie sich ausserhalb des Siedlungsgebiets befinden. Sie können störende Lichtquellen für diese Gebiete erfassen und Massnahmen zur Verringerung der Störwirkung dieser Quellen treffen, wenn sie sich ausserhalb des Siedlungsgebiets befinden. Um der geforderten Siedlungsentwicklung nach innen und der 80:20-Regel des Zürcher Raumordnungskonzepts gerecht zu werden sowie die strategischen Weichen für das prognostizierte Wachstum des Kantons Zürich bis 2040 bzw. 2050 richtig stellen zu können, werden allzu restriktive Vorgaben im Planungs- und Baurecht sowie in der Richtplanung als wenig zielführend erachtet.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Forderungen der Motion beziehen sich zwar auf Landschaftsräume ausserhalb des Siedlungsgebiets. Die verursachende Störungsquelle des Lichts für diese Beeinträchtigung liegt jedoch nicht nur in diesen Landschaftsräumen selbst, sondern auch innerhalb des Siedlungsgebiets, das an die sensiblen Natur- und Landschaftsräume angrenzt. Entsprechend ist es wichtig, dass Gemeinden die Möglichkeit erhalten, lichtempfindliche Gebiete in ihren Bau- und Zonenordnungen (BZO) festzulegen und Massnahmen zu deren Schutz und Förderung zu erarbeiten. Die Fachkarte ist als Grundlage für das Ausscheiden von lichtempfindlichen Gebieten beizuziehen.

19 Verpflichtung der Gemeinden zu Massnahmen und Verzicht auf «Kann»-Formulierung

- Mehrere Verbände beantragen, den Absatz «Lichtemissionen» wie folgt anzupassen: «Die Gemeinden bezeichnen anhand der «Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete» ... in ihren Bau- und Zonenordnungen lichtempfindliche Gebiete und erarbeiten Massnahmen zu deren Schutz und Förderung. Auch ausserhalb dieser Gebiete erlassen sie Massnahmen zum Schutz vor Lichtimmissionen. ...» Um einen wirksamen Schutz vor Lichtimmissionen zu gewährleisten, sollen die Gemeinden dazu verpflichtet werden, Massnahmen zu ergreifen. Einerseits durch die Bezeichnung lichtempfindlicher Gebiete, andererseits durch allgemeine Vorschriften zur Begrenzung von Lichtemissionen (vgl. BAFU (Hrsg.) 2022: Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet. Empfehlungen für Musterbestimmungen für Kantone und Gemeinden).
- Eine Gemeinde beantragt, den Absatz «Lichtemissionen» wie folgt anzupassen: «Die Gemeinden erfassen störende Lichtquellen auf ihrem Gemeindegebiet und treffen Massnahmen zur Verringerung der Störwirkung dieser Quellen.» Die Gemeinden sollen – unabhängig von der Festlegung von lichtempfindlichen Gebieten – dazu verpflichtet werden, störende Lichtquellen zu eruieren und deren Störwirkung zu beseitigen oder zu reduzieren. Dabei ist die Störwirkung sowohl für Mensch als auch Umwelt zu betrachten.

• Eine Gemeinde beantragt, von Kann-Vorschriften abzusehen. Die Bestrebungen, Lichtemissionen einzudämmen und lichtempfindliche Gebiete zu schonen sowie die Einführung einer Fachkarte lichtempfindliche Gebiete als Planungsgrundlage für die Gemeinden werden begrüsst. Allerdings seien, im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung, verbindliche Regeln im ganzen Kanton erforderlich.

Die Anträge werden nicht berücksichtigt. Gemäss § 78b PBG sollen Gemeinden anhand der «Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete» in ihren Bau- und Zonenordnungen lichtempfindliche Gebiete bezeichnen können. Massnahmen ausserhalb dieser Gebiete sind im Gesetz nicht vorgesehen. Gemäss Umweltschutzgesetzgebung sind weitergehende Massnahmen möglich, aber nur innerhalb von lichtempfindlichen Gebieten.

20 Ergänzungsplan für lichtempfindliche Gebiete

• Eine Gemeinde beantragt, lichtempfindliche Gebiete in einem separaten Ergänzungsplan zu bezeichnen. Eine Ergänzung des Zonenplans um lichtempfindliche Gebiete würde diesen überladen.

Aufgrund der Motion «Raumentwicklung und Nacht» werden, neben dem kantonalen Richtplan, auch das PBG sowie die Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP) angepasst. Dies ermöglicht es Gemeinden, einen Ergänzungsplan «Lichtempfindliche Gebiete» zu erstellen.

21 Sicherheit und Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum

- Jemand beantragt, dass es weiterhin möglich bleiben muss, Schmuckbeleuchtungen bzw. gestalterische Beleuchtung gemäss dem Plan Lumière der Stadt Zürich umzusetzen. Das Bestreben, unnötige Lichtemissionen zu vermeiden, werde grundsätzlich unterstützt. Gleichzeitig sei die Beleuchtung von öffentlichen Räumen wichtig für das Sicherheitsempfinden, die Orientierung, aber auch die Aufenthaltsqualität im Stadtraum sollte durch die Richtplanrevision nicht verunmöglicht werden.
- Eine Gemeinde beantragt, dass der Kanton den Einsatz von intelligenten Beleuchtungssystemen (z.B. Bewegungsmelder) mit Förderprogrammen aktiv unterstützen soll. In vielen Gemeinden seien die öffentlichen Beleuchtungen weder über Bewegungsmelder steuerbar noch zeitlich einstellbar. Deshalb würden immer öfter Beleuchtungen ganz ausgeschaltet, was nicht selten zu einer (gefühlten) Einschränkung der Sicherheit im öffentlichen Raum führe. Der Einsatz von intelligenten Beleuchtungssystemen, wie z.B. Bewegungsmeldern, würde der Vermeidung unnötiger Lichtemissionen deshalb wesentlich dienen, ohne dass das Sicherheitsempfinden eingeschränkt würde.

Die neu eingefügten Bestimmungen im kantonalen Richtplan sind von den Gemeinden im Rahmen ihrer Planungen zu berücksichtigen. Dabei ist sicherzustellen, dass das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum nicht beeinträchtigt werden. Ein spezielles Förderprogramm ist dazu nicht erforderlich.

Verschiebung von Bauzonenflächen

22 Begrüssung der Möglichkeit zur Verschiebung von Bauzonen

 Mehrere Gemeinden und Verbände begrüssen die (Möglichkeit zur) Verschiebung von Bauzonenflächen innerhalb einer Gemeinde, denn damit könne auf Entwicklungen reagiert und die haushälterische Bodennutzung besser umgesetzt werden.

Die zustimmenden Rückmeldungen werden zur Kenntnis genommen.

23 Handlungsspielraum bei der Verschiebung von Bauzonen

- Mehrere Einwendende kritisieren, dass den Gemeinden bei der Verschiebung von Bauzonenflächen nur wenig Spielraum offensteht. Sie beantragen die Ausweitung der Möglichkeiten zur Bauzonenverschiebung in Bezug auf das Siedlungsgebiet, da momentan eine Verschiebung nur dort möglich sei, wo die Bauzone kleiner als das im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegte Siedlungsgebiet ist.
- Mehrere Gemeinden beantragen, auf die vorgesehene Ergänzung unter Pt. 2.2.3 zu verzichten. Stattdessen solle eine ausgereifte und plausible Vorlage ausgearbeitet und erneut zur Vernehmlassung unterbreitet werden, welche flexiblere Bauzonentransfers zulasse und diese abschliessend regle.

Die Anträge werden nicht berücksichtigt. Das Siedlungsgebiet wird vom Kantonsrat abschliessend im kantonalen Richtplan festgelegt. Bauzonen dürfen nur innerhalb des im kantonalen Richtplan bezeichneten Siedlungsgebiets ausgeschieden werden (§ 47 PBG). Den Gemeinden bleibt ein sogenannter Anordnungsspielraum, mit dem angemessen auf lokale Begebenheiten reagiert werden kann.

24 Interkommunale Verschiebung von Bauzonen

• Mehrere Verbände, Parteien und Gemeinden beantragen, eine Verschiebung von Flächen bestehender Bauzonen auch zwischen Gemeinden zu ermöglichen bzw. dass die vorgesehene Anpassung im kantonalen Richtplan diese Möglicheit nicht ausschliessen dürfe.

Eine Verschiebung von Bauzonenflächen über die Gemeindegrenze hinweg soll durch die vorgesehene Anpassung des kantonalen Richtplans nicht ausgeschlossen werden. Eine Verschiebung zwischen Gemeinden setzt jedoch zwei voneinander unabhängige Verfahren voraus, da in beiden Gemeinden eine Revision der jeweiligen kommunalen Nutzungsplanung erfolgen muss. Dabei muss sowohl die Einzonung in der einen Gemeinde wie auch die Auszonung in der anderen Gemeinde jeweils für sich betrachtet zweckmässig sein. Die Verfahren können koordiniert erfolgen und Bestandteil einer gemeindeübergreifenden Planung sein. Der Richtplantext und der Erläuterungsbericht werden diesen Ausführungen entsprechend angepasst.

25 Mehrwertabgabe bei Bauzonenverschiebungen

• Mehrere Einwendende kritisieren, dass kaum ein finanzieller Anreiz für den Abtausch von Bauzonenflächen vorhanden sei, da eine Einzonung abgabepflichtig und eine Auszonung nicht beitragsberechtigt sei. Es wird beantragt, entsprechende Anreize zu schaffen.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Planerische Massnahmen sollen im Grundsatz nicht aufgrund von finanziellen Anreizen, sondern gestützt auf die Zielsetzungen einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung (vgl. Pt. 2.1.1) erfolgen. Es ist nicht im Sinne des Gesetzgebers, finanzielle Anreize für Bauzonenverschiebungen innerhalb einer Gemeinde zu schaffen. Entsprechend ist eine Auszonung, die Teil einer Bauzonenverschiebung innerhalb derselben Gemeinde ist, in der Regel nicht beitragsberechtigt.

26 Erhöhung der Bauzonenkapazität ermöglichen

 Mehrere Gemeinden und ein Verband beantragen, dass eine Verschiebung von Bauzonenflächen mit einer Erhöhung der baulichen Nutzung einhergehen könne. Eine dichtere Bebauung sollte in den neu angeordneten Bauzonen zulässig sein.

Der Antrag wird berücksichtigt. Für einen haushälterischen Umgang mit dem Boden und zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach Innen soll durch eine Bauzonenverschiebung auch eine Kapazitätserhöhung erfolgen dürfen. Ist der Zielort beispielsweise besser für eine bauliche Nutzung geeignet oder besser erschlossen, kann eine höhere Bauzonenkapazität zweckmässig und im Sinne der raumplanerischen Ziele sein. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend angepasst.

27 Verschiebung von Parzellen mit Nutzungseinschränkung

• Jemand beantragt, dass eine Verschiebung von Bauzonenflächen in sinnvollen Fällen auch dann gestattet werden soll, wenn das auszuzonende Grundstück in seiner Nutzung eingeschränkt ist.

Der Antrag wird berücksichtigt. Die Formulierung im Richtplantext stellt ausreichend klar, dass Bauzonenverschiebungen nur zulässig sind, wenn sie insgesamt zu einer besseren Lösung im Sinne der Zielsetzungen einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung führen. Damit ist ausgeschlossen, dass vorrangig Flächen ausgezont werden, deren Nutzbarkeit bereits erheblich eingeschränkt ist. Im Einzelfall können untergeordnete Flächen mit nutzungsbeschränkenden Vorgaben ausgezont werden, sofern die Bauzonenverschiebung aus raumplanerischer Sicht zu einer insgesamt besseren Lösung beiträgt. Der Erläuterungsbericht wird entsprechend angepasst.

28 Hinweis auf bundesrechtliche Vorgaben (USG, LSV) bei Bauzonentransfers

- Der Bund weist im Rahmen der Vorprüfung darauf hin, dass Art. 15 RPG gemeindebezogen gilt und somit Abweichungen bzw. Bauzonenverlagerungen nicht zu einer Überdimensionierung der Bauzonen innerhalb der Gemeinden führen dürfen. Falls es durch die Nutzung des Anordnungsspielraums am Siedlungsrand zu einer Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen kommen sollte, handle es sich um eine Ausweitung der Bauzone auf FFF, bei der eine blosse Kompensation nicht ausreichend sei. Die Voraussetzungen von Artikel 30 Absatz 1bis Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) müssten erfüllt sein.
- Jemand weist darauf hin, dass es sich bei den neu einzuzonenden Flächen am Zielort um neue Bauzonen im Sinne von Art. 24 des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01), bzw. Art. 29 der Lärmschutzverordnung (SR 814.41) handelt und dass die dortigen Bestimmungen eingehalten werden müssen.

Die Hinweise werden aufgenommen. Im Erläuterungsbericht erfolgt ein Verweis auf die bundesrechtlichen Vorgaben.

2.7 Grundlagen

29 Aufführung des Waldgesetzes

Jemand beantragt, unter Pt. 2.7 a) sämtliche weiteren raumrelevanten Gesetze aufzuführen, so z.B. das WaG (Waldgesetz, SR 921.0, vom 4. Oktober 1991, Stand 1. Januar 2025), da das Umweltschutzgesetz (USG) bei den rechtlichen Grundlagen aufgeführt wird.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Bei den Grundlagen unter Pt. 2.7 handelt es sich um jene Grundlagen, die für die Einträge im Kapitel 2, Siedlung relevant sind. Da Lichtemissionen auch Gegenstand des USG sind und das Thema neu ins Kapitel 2 aufgenommen wird, wird das USG bei den rechtlichen Grundlagen unter Pt. 2.7 erwähnt. Das Waldgesetz wird in den Grundlagen des Kapitels 3, Landschaft unter Pt. 3.12 a) aufgeführt.

3 Landschaft

3.1 Gesamtstrategie

3.1.1 **Ziele**

30 Ergänzung von Lichtemissionen als zu vermeidende Emissionen unter Ziel c) Ausserhalb der Bauzonen nur landschaftsverträglich bauen

• Jemand beantragt den Absatz wie folgt zu ergänzen: «... Vermeidung übermässiger Emissionen (z.B. Lichtemissionen) ...». Der Grundsatz gelte aufgrund der Umweltschutzgesetzgebung.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Präzisierung «z.B. Lichtemissionen» ist nicht nötig, da alle Arten von Emissionen gemeint sind. Andernfalls müssten in der Klammer auch alle weiteren Emissionen aufgeführt werden.

31 Streichung des Wortes «übermässig» unter Ziel c) Ausserhalb der Bauzonen nur landschaftsverträglich bauen

• Drei Organisationen beantragen, das Attribut «übermässig» zu streichen. Es sollen nicht nur «übermässige» Emissionen vermieden werden, sondern (Licht-)Emissionen seien ganz allgemein auf ein Minimum zu reduzieren.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Lichtemissionen können nicht generell vermieden werden. Neben dem Schutz vor Lichtemissionen, gilt es z.B. die Sicherheit zu wahren, für die u.a. Lichtquellen mit bestimmten Lichtintensitäten benötigt werden.

3.1.2 Massnahmen

32 Würdigung der Einführung der Fachkarte

• Mehrere Verbände und Gemeinden begrüssen die Bestrebung, Lichtemissionen einzudämmen und lichtempfindliche Gebiete zu schonen, sowie die Einführung einer Fachkarte für lichtempfindliche Gebiete.

Die zustimmenden Rückmeldungen werden zur Kenntnis genommen.

33 Massnahmen im Zusammenhang mit der «Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete»

- Mehrere Verbände beantragen, den Satz «Der Kanton führt eine Fachkarte über lichtempfindliche Gebiete zur Erhaltung noch dunkler Räume und zur Reduktion von Lichtemissionen in diesen Gebieten.» wie folgt zu ergänzen: «Er ergreift Massnahmen, um die entsprechenden Gebiete vor Lichtimmissionen zu schützen.» Die geplante Fachkarte biete zwar eine gute Grundlage, sie könne jedoch nur Wirkung entfalten, wenn auch konkrete Umsetzungsmassnahmen ergriffen würden.
- Eine Partei beantragt eine ähnliche Ergänzung, wonach aus der Fachkarte die erforderlichen Massnahmen seitens Kantons abgeleitet werden sollen. Der Kanton Zürich trage wesentlich zur Lichtverschmutzung in der Schweiz bei. Regionen mit natürlicher Nachtdunkelheit müssten geschützt und gefördert werden. Dazu brauche es eine kantonale Lichtplanung.

Die Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Kanton wird in seinem Zuständigkeitsbereich Massnahmen zum Erhalt und zur Förderung dunkler Landschaften ergreifen (z. B. bei Schutzverordnungen). Dies ist bereits so vorgesehen, beispielsweise unter Punkt 3.6.1 oder unter Punkt 3.7.1. Es wird deshalb von einem weiteren Auftrag für den Kanton unter Punkt 3.1.2 abgesehen.

34 Berücksichtigung aviatischer Sicherheitsvorgaben

• Jemand weist darauf hin, kantonale Fachkarten zu Lichtemissionen hätten aviatische Sicherheitsvorgaben zu berücksichtigen. Die Einführung neuer Fachkarten sei anzukündigen und jeweils vor deren Inkrafttreten durch die verantwort-liche Behörde in die Vernehmlassung zu geben. Änderungseinträge gingen mit einer raumplanerischen Koordinationspflicht mit Sachplan-Infrastrukturen einher – sowohl mit dem zuständigen Fachamt (Bundesamt für Zivilluftfahrt, BAZL) als auch mit der Flughafenbetreiberin. Der Grundsatz, wonach unnötige Lichtemissionen zu vermeiden seien, sei nachvollziehbar. Am Flughafen Zürich würden, gestützt auf internationale Sicherheitsvorschriften der EASA umfangreiche Navigations-, Markierungs- und Beleuchtungsanlagen betrieben, bei denen teilweise gar kein Spielraum bestehe. Die Flughafenbetreiberin benötige langfristige Planungssicherheit. Stünden die Inhalte von Fachkarten zu Lichte-missionen im Widerspruch zu zwingenden aviatischen Sicherheitsvorschriften, seien sie sinnlos und verkomplizierten die Verfahren – auch seitens der Behörden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fachkarte stellt eine fachliche Grundlage dar, welche die Lage lichtempfindlicher Gebiete aufzeigt, und bei einer Interessenabwägung die Interessenermittlung unterstützen soll. Da es sich in diesem Fall um das Aufzeigen fachlicher Interessen handelt, kann die Fachkarte nicht in eine Vernehmlassung gegeben werden, in welcher eine Interessenabwägung vorweggenommen würde. Die Fachkarte enthält keine verbindlichen Vorschriften oder Festlegungen, auch keine Einschränkungen betreffend die aviatischen Sicherheitsvorgaben.

35 Vermeidung von Redundanzen in den Teilkapiteln

• Jemand beantragt, den Absatz zur Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete unter Pt. 3.1.2 zu streichen. Diese sei bereits als Massnahme unter 3.6.3 aufgeführt und solle dort belassen werden. Es sollen Redundanzen vermieden werden. Da es sich eher um eine naturschützerische als landschaftsschützerische Massnahme handle, passe die Erwähnung der Fachgrundlage besser ins Kap. 3.6.3.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Unter Pt. 3.1.2 werden gesamtstrategische Massnahmen für den Kanton im Bereich Landschaft aufgeführt. Die Fachkarte soll auch hier erwähnt werden.

36 Textliche Anpassung auf lichtempfindliche Gebiete ausserhalb des Siedlungsgebiets

• Ein Verband beantragt, auf folgende Formulierung im kantonalen Richtplan zu verzichten: «Der Kanton führt eine Fachkarte über lichtempfindliche Gebiete zur Erhaltung noch dunkler Räume und zur Reduktion von Lichtemissionen in diesen Gebieten». Allenfalls könne der Satz wie folgt umformuliert werden: «Der Kanton führt eine Fachkarte über lichtempfindliche Gebiete zur Erhaltung noch dunkler Räume und zur Reduktion von Lichtemissionen in diesen Gebieten, sofern sie sich ausserhalb des Siedlungsgebiets befinden.» Die aktuellen Vorgaben werden als zu restriktiv angesehen, da sie im Hinblick auf das prognostizierte Wachstum sowie die geforderte Siedlungsentwicklung nach innen nicht zielführend seien. Der Verband ist der Meinung, dass eine Deregulierung und Liberalisierung des Planungs-, Bau- und Raumplanungsrechts nötig sei, um die raumplanerischen Ziele der Behörden zu erreichen.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Motion «Raumentwicklung und Nacht» ist ein parlamentarischer Vorstoss, mit dem der Regierungsrat verpflichtet wird, dem Kantonsrat eine entsprechende Grundlage im kantonalen Richtplan sowie eine Gesetzesvorlage vorzulegen. Die Fachkarte ist für die Gemeinden die Grundlage, um Lichtemissionen auf sensible Natur- und Landschaftsräume möglichst zu vermeiden. Die Gebiete befinden sich oftmals ausserhalb des Siedlungsgebiets. Die Lichtquellen sind häufig im Siedlungsgebiet. Vorschriften können somit das Siedlungsgebiet betreffen, um unnötige Lichtemissionen zu reduzieren. Die Festlegungen im kantonalen Richtplan und der neue Gesetzesartikel im PBG werden verbindlich, wenn der Kantonsrat diesen zustimmt.

3.6 Naturschutz

3.6.2 Karteneinträge

37 Bereinigung Darstellung Naturschutzgebiet «Chrutzelriet»

 Jemand beantragt, die Darstellung des Naturschutzgebiets «Chrutzelriet» gemäss RRB 1992/3194 vom 21. Oktober 1992 und entsprechend der geltenden «Verordnung zum Schutz des Chrutzelriets in Volketswil und Schwerzenbach» zu bereinigen. Die aktuelle Plandarstellung scheine auf einen überholten Planstand zurückzugreifen.

Die Darstellung in der Richtplankarte ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Massgebend ist jeweils der Perimeter der betreffenden Schutzverordnung. Die Inhalte und Karteneinträge des Kapitels 3.6 Naturschutz werden im Rahmen der anstehenden Überarbeitung des Kapitels Landschaft überprüft und aktualisiert.

38 Darstellung der Ackerbiotope in Abb. 3.3

Jemand beantragt, die Darstellung in Abb. 3.3 dahingehend zu korrigieren, dass keine Ackerbiotope mit Wald überlagert würden. Das Ackerbiotop im Weinland erstrecke sich in den Wald hinein, was irritierend sei, denn Ackerbiotope seien nur ausserhalb der naturnahen/artenreichen Waldbiotope anzufinden.

Die Darstellung der Abb. 3.3 ist stark verallgemeinert, weshalb es zu Überlagerungen kommen kann. Die Abbildung wird jedoch im Rahmen der anstehenden Überarbeitung des Kapitels Landschaft überprüft und gegebenenfalls angepasst.

3.6.3 Massnahmen

3.6.3 a) Kanton

39 Absatz «Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete» streichen

• Jemand beantragt, auf folgende Formulierung im kantonalen Richtplan zu verzichten: «Der Kanton führt eine Fachkarte über Gebiete, die aufgrund ihrer Sensibilität und Artenvorkommen möglichst vor jeglichen Lichtimmissionen in der Nacht zu schützen sind.» Allenfalls sei die Formulierung wie folgt anzupassen: «Der Kanton führt eine Fachkarte über Gebiete, die aufgrund ihrer Sensibilität und Artenvorkommen möglichst vor jeglichen Lichtimmissionen in der Nacht zu schützen sind, wenn sie sich ausserhalb des Siedlungsgebiets befinden.» Um der geforderten Siedlungsentwicklung nach innen und der 80:20-Regel des Zürcher Raumordnungskonzepts gerecht zu werden sowie die strategischen Weichen für das prognostizierte Wachstum des Kantons Zürich bis 2040 bzw. 2050 richtig stellen zu können, werden allzu restriktive Vorgaben im Planungs- und Baurecht sowie in der Richtplanung als wenig zielführend erachtet. Eine bauliche und wirtschaftliche Entwicklung innerhalb des Siedlungsgebiets müsse möglich sein und bleiben.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Forderungen der Motion beziehen sich zwar auf Landschaftsräume aus-serhalb des Siedlungsgebiets. Die verursachende Störungsquelle des Lichts für diese Beeinträchtigung liegt jedoch nicht nur in den Landschaftsräumen selbst, sondern auch innerhalb des Siedlungsgebiets, das an die sensiblen Natur- und Landschaftsräume angrenzt. Entsprechend ist es wichtig, dass die Gemeinden die Möglichkeiten erhalten, lichtempfindliche Gebiete in ihren Bau- und Zonenordnungen (BZO) festzulegen und Massnahmen zu deren Schutz und Förderung zu erarbeiten. Die Fachkarte ist als Grundlage für das Ausscheiden von lichtempfindlichen Gebieten in ihrer BZO beizuziehen.

3.6.3 c) Gemeinden

40 Zustimmung Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete

• Mehrere Gemeinden begrüssen die Erarbeitung der Fachkarte «Lichtempfindliche Gebiete» und die damit verbundene Bestrebung, Lichtemissionen einzudämmen und lichtempfindliche Gebiete zu schonen. Die Beleuchtung des Gemeindegebiets solle in den notwendigen Bereichen verbessert und angepasst werden können.

Die zustimmenden Rückmeldungen werden zur Kenntnis genommen.

41 Präzisierung Stellenwert «Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete»

• Eine Gemeinde beantragt, den Stellenwert der «Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete» zu präzisieren. Im Kapitel Landschaft führe der Richtplan aus, dass die Gemeinden die Fachkarte in ihren Planungen zu berücksichtigten haben. Eine entsprechende Formulierung fehle aber im Teil Siedlung. Daher sei der Stellenwert der Fachkarte nicht klar. Wenn in der Fachkarte ein lichtempfindliches Gebiet ausserhalb des angrenzenden Siedlungsgebiets festgelegt wird, könne dies auch Auswirkungen auf die Nutzung innerhalb des Siedlungsgebiets haben (z.B., wenn Sportplätze an ein vom Kanton festgelegtes lichtempfindliches Gebiet in der Landschaft grenzen). In diesem Fall sei unklar, wie die Fachkarte zu berücksichtigen sei.

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Im Kapitel Siedlung (Pt. 2.2.3 c) wird festgehalten, dass die Gemeinden anhand der «Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete» (mit Verweis auf Kapitel 3 Landschaft) in ihren Bau- und Zonenordnungen lichtempfindliche Gebiete bezeichnen und Massnahmen zu deren Schutz und Förderung erarbeiten können. Die Fachkarte dient sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Siedlungsgebiets als Grundlage. Der Stellenwert der Fachkarte wird im Erläuterungsbericht erklärt.

42 Anpassung Stellenwert Fachkarte als Kann-Formulierung

• Mehrere Gemeinden und Verbände beantragen, den Satz «Die Gemeinden berücksichtigen die 'Fachkarte Lichtempfindliche Gebiete' in ihren Planungen» zu ändern und als «Kann-Formulierung» anzupassen. Der Satz sei zu absolut formuliert. Er stehe im Widerspruch zu Kapitel 2.2.3 des Richtplans sowie zu den geplanten Bestimmungen des § 78b PBG und dem KEVU-Vorschlag von § 249a PBG, wonach die Regelungen in der BZO freiwillig sind. Da die Fachkarte noch nicht vorliege und die konkreten Auswirkungen zum heutigen Zweitpunkt nicht abgeschätzt werden können, solle die Formulierung angepasst werden.

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Von einer «Kann-Formulierung» wird unter Pt. 3.6 bewusst abgesehen. Wenn die Gemeinden lichtempfindliche Gebiete ausscheiden, ist die Fachkarte als Grundlage zu berücksichtigen.

3.7 Landschaftsschutzgebiet und Park von nationaler Bedeutung

43 Handlungsbedarf bei Landschaftsschutzgebiet Nr. 16, Bachtel-Allmen streichen

 Jemand beantragt, den Handlungsbedarf «Überprüfung erforderlich» beim Landschaftsschutzgebiet Nr. 16, Bachtel-Allmen zu streichen. Zudem sei das Erlassdatum auf 2015 zu korrigieren, da die Schutzverordnung Bachtel-Allmen bereits überarbeitet und am 2. März 2015 festgesetzt wurde.

Der Antrag wird berücksichtigt. Der Handlungsbedarf betreffend Landschaftsschutzgebiet Nr. 16, Bachtel-Allmen wird gestrichen und das Erlassdatum auf den 2. März 2015 korrigiert.

3.10 Freihaltegebiet

44 Anpassung Freihaltegebiet Nr. 13, Gemeinde Kilchberg

 Eine Gemeinde beantragt im Rahmen der Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger, den Perimeter des kantonalen Freihaltegebiets Nr. 13, Lebern/Moos anzupassen und um die Fläche zwischen dem Hallenbad und den Sportanlagen Hochweid in der Gemeinde Kilchberg zu reduzieren. Dieser, von Sportanlagen umrandete Bereich, eigne sich aus Sicht der Gemeinde für Sport- und Erholungsnutzungen ohne Beeinträchtigung von besonderen Landschaftsqualitäten.

Der im Rahmen der Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gestellte Antrag zielt auf eine geringfügige Anpassung des Perimeters, welche mit dem Zweck des Freihaltegebiets vereinbar ist. Da dem Antrag keine gewichtigen Interessen entgegenstehen, kann diesem im Rahmen der laufenden Teilrevision 2024 entsprochen werden. Das Freihaltegebiet wird um die Fläche zwischen dem Hallenbad und den Sportanlagen verkleinert. Dadurch können kleinere Freizeitund Sportanlagen erstellt werden. Die Fläche verbleibt jedoch ausserhalb des Siedlungsgebiets, womit das Ausscheiden einer Bauzone nicht möglich ist. Die Richtplankarte wird entsprechend angepasst.

3.11 Gefahren

45 Zustimmung für Textpassagen zum Hochwasserabfluss

• Mehrere Gemeinden und Verbände erachten die Aktualisierung der Textpassagen betreffend Hochwasserabfluss als zweckmässig und begrüssen diese.

Die zustimmenden Rückmeldungen werden zur Kenntnis genommen.

46 Revidiertes Bundesgesetz über den Wasserbau

 Der Bund verweist im Rahmen der Vorprüfung auf das revidierte Bundesgesetz über den Wasserbau (SR 721.100), das zusammen mit der entsprechenden Verordnung im Sommer 2025 in Kraft treten wird. Die sich daraus ergebenden Aufgaben für Kantone und Gemeinden seien im Richtplantext aufzugreifen, insbesondere in Bezug auf die Risiken und nötige Freihalteräume.

Die Zielvorgabe, wonach Risken auf ein akzeptables Mass zu begrenzen und langfristig zu halten sind, wurde unter Pt. 3.11.1 in den Richtplantext aufgenommen. Unter Pt. 3.11.3 wurde zudem festgehalten, dass der Kanton – in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden – neben den Gefahrenkarten auch Risikokarten erstellt. Die Erarbeitung erfolgt nach Einzugsgebieten der Gewässer flächendeckend für den ganzen Kanton, wobei sich die Priorisierung nach dem jeweiligen Risiko bzw. Gefahren- und Schadenspotenzial richtet.

Das revidierte Bundesgesetz über den Wasserbau (SR 721.100) und die Wasserbauverordnung sind am 1. August 2025 in Kraft getreten. Das Grundlagenverzeichnis unter Pt. 3.12 wurde entsprechend aktualisiert.

3.11.2 Karteneinträge

47 Anpassung Einträge Nrn. 11 und 12, Hochwasserrückhaltebecken Schafmetzg und Schliffi

 Jemand beantragt, die Einträge der beiden Retentionsbecken Schafmetzg und Schliffi zu korrigieren. Gemäss aktueller Vorprojektierung des Hochwasserschutzes Bassersdorf würden sie nicht mehr benötigt. In den gleichen Gebieten wür-den jedoch bei einem Entscheid für die Variante 'Entlastungsstollen' Einlaufbauwerke benötigt. Sobald Vorprojekte und Variantenentscheid vorliegen, werde eine Anpassung des Richtplans beantragt.

Die Einträge zu beiden Hochwasserrückhaltebecken (HWRB) werden im Richtplan belassen, bis eine alternative Hochwasserschutz-Variante rechtskräftig festgesetzt und deren Finanzierung gesichert ist.

48 Streichung Eintrag Nr. 31 Winterthur, Rückhaltebecken Waldegg

• Die Standortgemeinde beantragt, den Eintrag Nr. 31 Winterthur, Waldegg zu streichen. Obschon dieser Eintrag nicht Teil der laufenden Richtplanrevision sei, solle Waldegg aus der Liste der geplanten Rückhaltebecken gestrichen werden. An diesem Standort sei der Bau eines Rückhaltebeckens nicht mehr vorgesehen.

Der Antrag wird berücksichtigt. Für die Umsetzung des Hochwasserschutzes ist die Standortgemeinde verantwortlich. Dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist bekannt, dass der Mattenbach aufgewertet und hochwassersicher ausgebaut werden soll.

3.11.3 Massnahmen

49 Anpassung Schutzziele gemäss aktualisierter Wasserverordnung

 Jemand beantragt, keine weiteren Anforderungen gegen Extremhochwasser (EHQ) zu stellen, sondern besagte Anforderungen zu streichen. Das kantonale Wasserverordnungsrecht werde zurzeit überarbeitet, die neue Fassung tritt voraussichtlich Ende 2025 in Kraft. Aufgrund der sich verändernden Gefahrenlage solle im kantonalen Richtplan darauf verzichtet werden, besondere Anforderungen gegen Extremhochwasser (EHQ; Wahrscheinlichkeit kleiner als 1x in 300 Jahre) zu stellen.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Die Definition von Schutzzielen für Hochwasserschutzprojekte an öffentlichen Gewässern (Schutzzielmatrix) soll nicht mehr Teil des kantonalen Richtplans sein. Sie wird neu im Anhang der neuen kantonalen Wasserverordnung aufgeführt. Entsprechende Anträge zu Anforderungen gegen Extremhochwasser können nicht im Rahmen der Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans behandelt werden. Sie konnten im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zur kantonalen Wasserverordnung gestellt werden.

50 Schutzmassnahmen betreffend Oberflächenabfluss

Mehrere Gemeinden und Verbände beantragen, erst die Grundlagen aufzuarbeiten, bevor den Gemeinden die Aufgabe «Oberflächenabfluss» zugwiesen werde. Grundsätzlich werde die Aufnahme des Oberflächenabfluss als mögliche Gefahr begrüsst. Jedoch seien die Auswirkungen möglicher Massnahmen auf die Berücksichtigung von planungsund baurechtlichen Entscheiden teilweise unklar. Daher erscheine die Frist von zwei Jahren für den Vollzug nach Erlass der Gefahrenkarte nicht realistisch.

Der Antrag wird nicht berücksichtigt. Oberflächenabfluss ist für mehr als 50 Prozent der Hochwasserschäden im Kanton Zürich verantwortlich. Der Hinweisprozess Oberflächenabfluss wurde bereits bei der Ersterstellung der Naturgefahrenkarte ereignisbasiert ausgewiesen. 2018 wurde eine nationale Gefährdungskarte Oberflächenabfluss veröffentlicht. Sie zeigt die Überflutungsflächen und Wassertiefen bei einem 100-jährlichen Regenereignis auf. Die Karte ist auch im Geoportal (GIS-Browser) des Kantons Zürich publiziert. Sie bildet eine zentrale Grundlage in Pla-nungs- und Baubewilligungsverfahren, um Planungsgebiete sowie Bauten und Anlagen gegen die Einwirkungen des Oberflächenabflusses zu schützen. Oberflächenabfluss wird sowohl fachlich als auch rechtlich als «Teilprozess Hochwasser» eingestuft, d.h. gleich wie ein Hochwasser, das von einem Oberflächengewässer (Bach, Fluss, See) ausgeht. An den Zuständigkeiten ändert sich diesbezüglich nichts: Die Gemeinwesen sind für den Flächenschutz verantwortlich – die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den jeweiligen Objektschutz.

3.12 Grundlagen

51 Waldgesetz und Waldverordnung ergänzen

 Jemand beantragt, das Waldgesetz und die Waldverordnung zu ergänzen: Rechtliche Grundlagen zu gravitativen Naturgefahren (Wasser, Rutschungen, Sturz, Lawinen) sind u.a. im WaG/WaV geregelt (vgl. Naturgefahren: Gesetze und Verordnungen). (140739)

Der Antrag wird berücksichtigt. Das Bundesgesetz über den Wald ist unter Pt. 3.12 a) bereits aufgeführt, jedoch fehlen die entsprechende Verordnung und die kantonale Waldgesetzgebung. Diese werden unter Pt. 3.12 a) in das Grundlagenverzeichnis aufgenommen.

6 Öffentliche Bauten und Anlagen

6.3 Bildung und Forschung

52 Zusätzliche Standorte für Fachhochschulen in der Stadt Zürich

• Jemand beantragt unter Pt. 6.3.2, zwei Standorte für die kantonalen Fachhochschulen aufzunehmen, einerseits im Baufeld D14 beim Bahnhof Neu-Oerlikon und andererseits im Baubereich II des kantonalen Gestaltungsplans Polizei und Justizzentrum im Gebiet der Hohlstrasse Zürich.

Der Antrag wird berücksichtigt. Aufgrund der gestiegenen Studierendenzahlen und des prognostizierten Wachstums besteht wesentlicher Investitionsbedarf für die Immobilien der Fachhochschulen. Gemäss Beschluss des Regierungsrates Nr. 749 vom 9. Juli 2025 sollen für die Bedürfnisse der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) und der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) die zwei kantonalen Flächenreserven in Neu-Oerlikon und in Zürich-Aussersihl entwickelt werden. Die beiden Standorte sind zentral gelegen und gut mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar, was für die Fachhochschulen ein wichtiges Standortkriterium ist. Richtplantext, Richtplankarte und Erläuterungsbericht werden entsprechend angepasst.